



Handlungsbedarf für Unternehmer: Haben Sie schon einen Jugendschutzbeauftragten?

Am 01. Januar 2009 ist der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in Kraft getreten. In bestimmten Fällen muss ein Unternehmen einen Jugendschutzbeauftragten bestellen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig keinen Jugendschutzbeauftragten bestellt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 Absatz 1 Nr. 8 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Dieser Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden. Außerdem setzt sich einem hohen Abmahnrisiko aus, wer gegen diese Pflicht verstößt.

1. Wer ist verpflichtet, einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen?

Die genauen Voraussetzungen sind in § 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages geregelt. In § 7 Absatz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages heißt es wörtlich:

„Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen.“

Unter den Begriff Telemedien fallen insbesondere Online-Angebote von Waren und Dienstleistungen mit unmittelbarer Bestellmöglichkeit. Online-Shops sind beispielsweise Telemedien i.S.d. Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten z.B. Computerspiele, DVD`s oder Zeitschriften, für deren Erwerb man mindestens 18 Jahre alt sein muss. Werden in einem Online-Shop solche Waren oder Dienstleistungen angeboten, muss ein Jugendschutzbeauftragter bestellt werden.

2. Gibt es Alternativen zum Jugendschutzbeauftragten?

Eine Alternative bietet § 7 Absatz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Wer weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt oder nachweislich weniger als zehn Millionen Zugriffe im Monatsdurchschnitt eines Jahres hat, kann auf die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten verzichten. Im Gegenzug muss sich das Unternehmen einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle anschließen, diese dann zum Jugendschutzbeauftragten bestellen und diese Einrichtung bei Fragen der Herstellung, dem Erwerb, der Planung und der Gestaltung von Angeboten und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes angemessen und rechtzeitig beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig informieren. Es liegt auf der Hand, dass durch diese Alternative die unternehmerische Freiheit spürbar eingeschränkt würde.

3. Wer kann Jugendschutzbeauftragter sein?

Verzichtet man als kleineres oder mittelständisches Unternehmen auf die Alternative, sich einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle anzuschließen, muss in jedem Fall eine andere Person zum Jugendschutzbeauftragten bestellt werden. Dies kann ein Mitarbeiter Ihres Unternehmens oder eine externe Person sein. Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag kann sich keinesfalls der Unternehmer selbst zum Jugendschutzbeauftragten bestellen.

Der Jugendschutzbeauftragte muss gemäß § 7 Absatz 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag besondere Fachkunde besitzen. Das bedeutet, dass der Jugendschutzbeauf-



tragte über praktische Erfahrungen in der Bewertung von Angeboten verfügen muss, sich nachhaltig mit jugendschutzrelevanten Themen auseinandergesetzt haben muss und sich Kenntnis über die einschlägigen Entscheidungen der Jugendschutzeinrichtungen verschaffen muss. Der Beauftragte muss in der Lage sein, unzulässige Inhalte zu erkennen und Hinweise für eine legale Verbreitung und Werbung zu geben.

Falls Sie einen Mitarbeiter Ihres Unternehmens als Jugendschutzbeauftragten bestellen wollen, müssen Sie diesem Mitarbeiter die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Sachmittel zur Verfügung stellen. Außerdem muss er unter Fortzahlung seines Arbeitsentgelts für die Tätigkeit als Jugendschutzbeauftragter von seiner eigentlichen Arbeit freigestellt werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit können Sie dem Mitarbeiter keinerlei Weisungen erteilen.

Eine einfache, sichere und kostengünstige Alternative ist deswegen, eine externe Person als Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Dies kann beispielsweise ein Rechtsanwalt sein. Unsere Anwälte sind im Medienrecht erfahren und verfügen über die vom Gesetzgeber geforderte besondere Fachkunde.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de